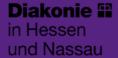


Abschied in Würde



Eine Handreichung zur Sozialbestattung







Diese Broschüre finden Sie auch unter: www.ekhn.de/Bestattung



Inhalt

		Seite
	Vorwort	3
1	Einführung	5
2	Was ist mit dem Begriff "Sozialbestattung" gemeint?	8
3	Rechtliche Grundlagen	9
3.1	Welche Zuständigkeit und welcher Rechtsschutz gilt?	10
3.2	Wer muss Kosten tragen?	11
3.2.1	Sozialhilferechtliche Verfahrensweise	11
3.2.2	Veranlassung der Bestattung durch eine Einrichtungs-	
	leitung	12
3.2.3	Ordnungsrechtliche Verfahrensweise	13
3.3	Welche Kosten sind sozialhilferechtlich erstattungs-	
	fähig?	14
3.4	Welche Kosten werden sozialhilferechtlich nicht	
	übernommen?	15
4	Konsequenzen und Handlungsempfehlungen	17
4.1	Hilfreiche Maßnahmen und Aktivitäten für Kirchen-	
	gemeinden und kirchlich-diakonischen Einrichtungen	17
4.2	Projekte und Vorhaben	18
Anhang	Gestaltung einer Trauerfeier	21
	Formular für eine Willenserklärung zur Bestattung	25
	Kontaktadressen	26
	Leseempfehlungen	27
	Impressum	28





Vorwort

Jeder Mensch ist ein einzigartiges Geschöpf Gottes. Seine darin begründete Würde geht auch im Tod nicht verloren. Als Geschöpfe unter Geschöpfen sind wir darauf angewiesen und dazu aufgefordert, füreinander da zu sein und aufeinander zu achten. Das gilt auch für das trauernde Gedenken an unsere Verstorbenen und im Hinblick auf eine dieser Würde entsprechenden Bestattung, unabhängig von Herkunft, sozialem Stand und Einkommen.

Dass und wie ein Mensch bestattet wird, ist deshalb auch für die Evangelische Kirche ein wichtiges "Werk der Barmherzigkeit und ein Liebesdienst an einem jeden Menschen" (Martin Luther). Zurecht trauen viele Menschen der Kirche hier sehr viel zu. Sie erhoffen sich eine angemessene seelsorgliche Begleitung und würdige Trauerfeier.

In diesem Gottesdienst bedenkt die Gemeinde das zu Ende gegangene Leben und befiehlt fürbittend ihre Verstorbenen der Gnade Gottes. Gemeinsam mit den Hinterbliebenen bittet sie um Kraft und Trost in Leid und Anfechtung und ruft zur Besinnung auf das eigene Ende und zur Hoffnung auf die Vollendung der Welt." (Auszug aus der "Lebensordnung" der EKHN)

Besondere Verantwortung ist insbesondere dann gefragt, wenn Menschen und/oder deren Angehörige sich keine angemessene Bestattung im Rahmen ihrer eigenen finanziellen Möglichkeiten leisten können. Eine ausschließlich ökonomische Betrachtung des Todes, die allzu schnell zu "kalter Entsorgung" führen kann, ist ebenso wenig im Sinne des biblischen Auftrags, wie die Ausblendung derselben. In unserer Zeit, in der die und der Einzelne so leicht in der Anonymität verloren gehen, muss die Evangelische Kirche im Besonderen wachsam sein und Partei ergreifen für jene Menschen, die an den Rand der Gesellschaft gedrückt werden. Kirche und Diakonie nehmen ihren sozialpolitischen Auftrag ernst.



Diese Handreichung richtet sich an Kirchengemeinden und kirchliche und diakonische Einrichtungen, die sich um Menschen Sorgen machen und die die Ermöglichung einer angemessenen Bestattung als einen wichtigen Auftrag der Kirche ansehen, aber nicht ausreichend wissen, welche Ansprüche bestehen, wer was in welcher Höhe bezahlt sowie welche Maßnahmen und unterstützenden Aktivitäten hilfreich sind oder sein können.

Dr. Volker Jung, Kirchenpräsident der EKHN

Dr. Wolfgang Gern, Vorstandsvorsitzender des DWHN



1 Einführung

Gegenwärtig steigt die Zahl der Sozialbestattungen. Die Gründe dafür sind zum einen in den finanziellen Möglichkeiten der Verstorbenen bzw. deren Angehörigen zu suchen (z.B. Sozialgesetzbuch II/Hartz IV), aber auch in den sozialgesetzgeberischen Maßnahmen der letzten Jahre (z.B. Wegfall des Sterbegeldes).

Die drei folgenden Fallbeispiele illustrieren, wie das Thema "Sozialbestattungen" aus unterschiedlichen Perspektiven wahrgenommen wird:

$oldsymbol{A}$ aus Sicht der Kirchengemeinde:

Frau B. lebt in einer ländlichen Kleinstadt. Sie hat keine Angehörigen, aber ihre Nachbarn kümmern sich um sie. Alle zwei Wochen geht sie zu unserer Frauenhilfe in die evangelische Kirchengemeinde. Regelmäßig hat sie Kontakt zur Pfarrerin. Sie gehört der evangelischen Kirche an. Als sie verstirbt, fühlt sich niemand für ihre Beisetzung verpflichtet. Das Ordnungsamt ist deshalb für ihre Bestattung zuständig und wie immer in solchen Fällen verfügt es eine anonyme Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier. Der sonst übliche Aushang in den Schaukästen der Kommune wird aus Kostengründen unterlassen. Die Pfarrerin wird nicht informiert und auch die Frauen der Frauenhilfe erfahren erst nach der Beisetzung von ihrem Tod. Es hätte genügend Menschen gegeben, die Frau B. gerne auf ihrem letzten Weg begleitet oder wenigstens im Nachhinein ein paar Blumen auf ihr Grab gelegt hätten.



$m{B}$ aus Sicht der Wohnungslosenhilfe:

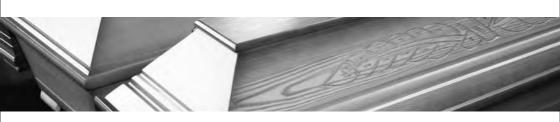
"Ein Klient der Wohnungslosenhilfe mit einer eigenen Wohnung verstirbt im Krankenhaus. Er wird in einem anonymen Gräberfeld beigesetzt, ohne dass Informationen an die Einrichtung der Wohnungslosenhilfe, die Kirchengemeinde und bekannte Angehörige weitergeleitet werden. Aufgrund der Erfahrungen wurde mit dem Landkreis und dem evangelischen Dekanat eine Kooperation der Zusammenarbeit für würdevolle Bestattungen getroffen.

Nach dem letzten Todesfall in unserem Übernachtungsheim haben wir eine gute Zusammenarbeit mit dem Pfarrer, der Kreisbehörde und dem Bestatter entwickelt. Der örtlich zuständige Pfarrer hielt eine Aussegnungsfeier in der Einrichtung und eine Andacht bei der Urnenbeisetzung. Das Grab wurde mit einem Holzkreuz versehen. Der Landkreis hat die Kosten übernommen. Mit dem Pfarrer waren wir uns einig, dass diese Form des Gedenkens auch wichtig für die anderen Klientinnen und Klienten sowie die Mitarbeitenden der Einrichtung ist."

Aus einem Bericht einer Einrichtung der Wohnungslosenhilfe, Alsfeld

C aus Sicht eines Bestatters/einer Bestatterin:

"Sozialbestattungen gehören zum Alltag im Bestattungswesen. Dabei erleben wir oft, dass gerade bei Sozialbestattungen die verstorbene Person erneut eine Diskriminierung erfährt, indem selbst ein schriftlich hinterlegter Wunsch nicht mehr beachtet wird, weil allein der Bestattungspflichtige entscheidet. Bestatter selbst empfinden es als "unsozial", wenn es dem Verstorbenen vom Sozialamt oder auch von einem Bestattungspflichtigen verwehrt wird, seinen Platz aus Kostengründen in "seinem" Familiengrab



einzunehmen und weder die Angehörigen noch ein gerichtlich bestellter Betreuer daran etwas ändern können.

Als zumindest schwer verständlich empfinden Bestatter/innen die Regelung, dass die Tätigkeit der gerichtlich bestellten Betreuer/innen bereits mit dem Tod des Betreuten endet. Dies führt im Hinblick auf die Bestattung dazu, dass sich gesetzliche Betreuer/innen in der Regel nicht um die Fragen der Bestattung noch um eine Bestattungsvorsorge für den Betreuten kümmern. Um dies zu verhindern, kann nur empfohlen werden, das Thema der Bestattung innerhalb der Familie rechtzeitig zu besprechen, incl. einer schriftlichen Festlegung der Bestattungsart, des Bestattungsortes und der gewünschten Trauerfeier."

Werner Kahrhof, Bestatter in Darmstadt

2 Was ist mit dem Begriff "Sozialbestattung" gemeint?

Der Begriff "Sozialbestattung" umschreibt allgemein den Sachverhalt, dass der zur Übernahme der Bestattungskosten nach § 1968 Bundesgesetzbuch (BGB) Verpflichtete diese nicht aufbringen kann, selbst also bedürftig im Sinne der sozialhilferechtlichen Vorschriften ist. Von Sozialbestattung wird dann gesprochen, wenn das Sozialamt Kosten für die Verpflichteten übernimmt.

Eine besondere Form der Sozialbestattung ist die "ordnungsbehördliche Sozialbestattung". Sie wird seitens der Behörde angeordnet, wenn die nach öffentlichem Recht bestattungspflichtigen Personen nicht vorhanden, nicht aufzufinden sind oder die Bestattung verweigern. Die Ordnungsbehörde, der nach Landesrecht eine "polizeiliche" Bestattungspflicht obliegt, ist zunächst das Ordnungsamt, dann auch oft das Standesamt. Sie hat keinen Erstattungsanspruch gegenüber der Sozialhilfe.



3 Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist das Bestattungswesen in Deutschland durch Landesbestimmungen gesetzlich geregelt (Bestattungsgesetze, Friedhofsgesetze, Leichenverordnungen) und wird durch örtlich erlassene Friedhofsordnungen umgesetzt.

Die rechtliche Grundlage für die Mindeststandards bei Sozialbestattungen bzw. für die Übernahme der Bestattungskosten durch die Sozialhilfe findet sich in § 74 des zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII):

§ 74 SGB XII Bestattungskosten

"Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen."

Ziel der Regelung ist die Sicherstellung einer menschenwürdigen Bestattung, auch wenn der oder die Tote kein ausreichendes Vermögen hinterlässt und den Angehörigen die Kostenübernahme nicht zugemutet werden kann. (vgl. auch Art.1 Abs.1 S.1 Grundgesetz)



3.1 Welche Zuständigkeit und welcher Rechtsschutz gilt?

Hat der oder die Verstorbene vor dem Tod Sozialhilfe bezogen, ist der bisherige Sozialhilfeträger auch für die Bestattungskosten, ansonsten derjenige Sozialhilfeträger für den Sterbeort (örtlich und sachlich) zuständig (§ 98 Abs. 3 SGB XII).

Die Sozialhilfe ist nicht antragsgebunden, sondern vom Bekanntwerden der Notlage beim Sozialhilfeträger abhängig. Wenn eine antragsberechtigte Person eine Bestattung veranlasst (bzw. veranlassen muss) wird dringend empfohlen unverzüglich beim zuständigen Sozialhilfeträger einen schriftlichen Antrag auf Kostenerstattung zu stellen. Entsprechende Unterlagen über die Bestattungskosten, einschließlich Vorleistungen an das Bestattungsunternehmen, sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse der antragsberechtigten Person sind beizufügen. Es besteht Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff. SGB I, d.h. es sind alle Tatsachen anzugeben, die für die beantragte Leistung erheblich sind.

Nach entsprechenden Ermittlungen trifft der Sozialhilfeträger eine Entscheidung in Form eines Bescheides. Bei (teilweise) abschlägigen Bescheiden empfiehlt sich, innerhalb der in der Rechtsmittelbelehrung angegebenen Frist (bei Fehlen einer Belehrung innerhalb eines Jahres nach Zustellung) schriftlich Widerspruch mit Begründung einzulegen.

Gegen den Widerspruchsbescheid kann Klage beim Sozialgericht erhoben werden. Beratungen in Sozialhilfefragen erteilen u.a. die Beratungsstellen des Diakonischen Werks.



3.2 Wer muss Kosten tragen?

Leistungsberechtigte Personen/Verpflichtete sind diejenigen Personen, die zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind:

- 1. Erben (soweit sie nicht die Erbschaft rechtswirksam ausgeschlagen haben)
- Unterhaltspflichtige Personen insbesondere Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartner (siehe auch §§ 1360a, 1361, 1603, 1615 BGB; 5, 12 LPartG)
- 3. Verpflichtete aufgrund eines Vertrags (z.B. Altenteilsvertrag)
- 4. Personen, die ihre nach Landesbestattungsrecht bestehende Bestattungspflicht zu erfüllen haben (siehe Ziff. 2 Hess. Empfehlungen Bestattungskosten).

3.2.1 Sozialhilferechtliche Verfahrensweise

Verpflichtete Personen haben die Bestattung des Verstorbenen in Auftrag zu geben. Die verpflichtete Person vereinbart in der Regel die Form und den angemessenen Umfang der Bestattung mit dem Bestatter und reicht im Nachhinein die erstattungsfähigen Kosten beim Sozialamt ein. Das Sozialamt entscheidet über die Höhe der Kostenübernahme, wenn die Kosten nicht selbst übernommen werden können. Alle in Frage kommenden Verwandten müssen einen Antrag stellen (Einkommensprüfung). Nur wenn sich herausstellt, dass die Kosten tatsächlich nicht übernommen werden können, übernimmt das Sozialamt den Höchstbetrag oder gibt bei Übernahme eines Eigenanteils durch die Verpflichteten einen Zuschuss. Die Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere den Friedhofssatzungen und -gebührenordnungen. Die Kostenübernahme ist eine Einzelfallentscheidung und kann örtlich



unterschiedlich ausfallen. In Fällen besonderer religiöser Vorschriften (z.B. jüdische oder islamische Bestattungskosten für ein Wahlgrab nach Mekka) werden auch höhere Beträge übernommen. Jedes Bestattungsunternehmen verfügt über eine Liste der vom Sozialamt zu tragenden Kosten (siehe auch 3.3.).

Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind neben wirtschaftlichen insbesondere persönliche Aspekte zu berücksichtigen. Als persönliche Argumente für die Unzumutbarkeit können insbesondere völlige Zerrüttung der Beziehung der verpflichteten Person zum/zur Verstorbenen, eine (geplante) Straftat der/des Verstorbenen an der verpflichteten Person oder ähnliches Verhalten vorgebracht werden.

Der Nachrang der Sozialhilfe bedingt, dass zunächst der vorhandene Nachlass und aus Anlass des Todes erbrachte Leistungen (z.B. Unfallversicherung oder Schadenersatz) eingesetzt werden. Können die Bestattungskosten hieraus nicht (vollständig) gedeckt werden, ist die Zumutbarkeit nach den sozialhilferechtlichen Regelungen über den Einkommens- und Vermögenseinsatz zu beurteilen, wobei die Einkommensgrenzen der §§ 85 ff. SGB XII gelten (Schellhorn u.a., SGBXII, § 74 Rz 12, siehe Ziffer 6. der Empfehlungen).

3.2.2 Veranlassung der Bestattung durch eine Einrichtungsleitung

Lebte der/die Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Justizvollzugsanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung und sind Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden, so ist die Leitung des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte nach § 13 Abs. 2 Hessisches Friedhofs- und Bestattungsgesetztes (FBG) zur Veranlassung der Bestattung, jedoch nicht zu deren Finanzierung verpflichtet.



Die Übernahme der Beauftragung des Bestattungsunternehmens bedeutet keine Kostentragungspflicht für Heimträger, Krankenhäuser o.a. (s. BVerwG 116, 287 = NJW 2003, 78). Einrichtungsträgern (und ihrer Leitung) kann die Übernahme der Bestattungskosten insbesondere dann "nicht zugemutet werden, wenn sie keine Möglichkeit haben, die Aufwendungen für die Bestattung zu refinanzieren" (ebd, Rz 13; BVerwGE 120, 111; siehe auch Ziffer 5.d. 2 der Empfehlungen).

3.2.3 Ordnungsrechtliche Verfahrensweise

Müssen bestattungspflichtige Angehörige zunächst ermittelt werden, verzögert dies die Beauftragung entsprechend. Sie werden angeschrieben und auf ihre Bestattungspflicht hingewiesen. Beauftragen diese daraufhin die Bestattung nicht, beauftragt die ordnungsrechtlich zuständige Behörde.

Ist von vorneherein bekannt, dass keine bestattungspflichtigen Angehörigen vorhanden sind (z.B. durch eine/n Betreuer/in), wird die Bestattung zeitnah von der ordnungsrechtlich zuständigen Behörde in Auftrag gegeben.

Verzögerungen aufgrund rechtlicher Vorgehensweisen kommen vor. Die ordnungsrechtlich zuständige Behörde wird bemüht sein, diese zeitlichen Verzögerungen so gering wie möglich zu halten.

Was im Sinne eines Mindeststandards erforderlich ist, bestimmt sich in erster Linie an den landesrechtlichen Bestattungs- und Friedhofsvorschriften sowie den kommunalen Friedhofssatzungen. Dieser Standard kann nicht unterschritten werden, da es der Bestattungspflichtige nicht in der Hand hat, hiervon abzuweichen.

Liegen Erkenntnisse vor, etwa durch eine Willenserklärung, welche Bestattungsart der/die Verstorbene gewünscht hat, wird dies respektiert, auch wenn diese teurer ist. Liegt keine Willenserklärung vor, hat die ordnungsrechtlich zuständige Behörde unter Berücksichtigung der



Verpflichtung zu wirtschaftlichem Handeln eine Bestattung in einfacher, aber würdiger und ortsüblicher Form zu gewähren. Um einer ungewollten Einäscherung und namenlosen Bestattung vorzubeugen, empfiehlt sich eine Willenserklärung zu hinterlegen.

3.3 Welche Kosten sind sozialhilferechtlich erstattungsfähig?

Erforderliche Kosten einer Bestattung sind die finanziellen Aufwendungen für ein "ortsübliches, angemessenes Begräbnis" einfacher, aber würdiger Art (siehe Schellhorn, Rz 15; Hess VGH ZfSH/SGB 2004, 290). Dazu gehören unter anderem folgende Aufwendungen für:

- Leichenschau
- Leichenbeförderung
- Leichenhalle
- Leichenkleidung
- Sarq
- Sargträger
- Grab
- Grabschmuck
- Grab- und Friedhofsgebühren aufgrund der kommunalen Friedhofssatzungen

"Zu den erforderlichen Kosten einer Bestattung können auch Überführungskosten gehören, wenn sie entsprechend früherer Willensbekundungen der Verstorbenen oder Wünschen der zur Durchführung der Bestattung Verpflichteten aus Gründen des Einzelfalls als angemessen zu beurteilen sind." (OVG Münster, Urteil vom 22.06.1976)

Die Bestattungsart (Beerdigung, Einäscherung) und der Bestattungsort richten sich nach dem Willen der Verstorbenen oder des Verstorbenen. Maßgebend ist also der eigene – evtl. mutmaßliche – Wille der Verstorbenen oder des Verstorbenen



Liegen von ihm oder ihr keine Willensäußerungen vor, geht der Wille eines bestimmungsberechtigten Angehörigen (z.B. Ehegatte) vor. Dies ist bei der Beurteilung des "Erforderlichen" zu berücksichtigen.

Was bei den "erforderlichen Kosten" angemessen ist, bestimmt sich in erster Linie nach einschlägigen, friedhofsrechtlichen Bestimmungen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.12.1990).

Einschränkend ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich das Oberverwaltungsgericht Münster in einem konkreten Fall auch gegen die Übernahme der Kosten der Überführung eines Leichnams ins Ausland ausgesprochen hat (vgl. Band 42, S. 27 der Sammlung fürsorglicher Entscheidungen des Verwaltungs- und Sozialgerichts (FEVS)).

3.4 Welche Kosten werden sozialhilferechtlich nicht übernommen?

Nicht zu den erforderlichen Bestattungskosten gehören folgende Aufwendungen:

- Ausgaben für eine etwaige gerichtliche Beschlagnahme der Leiche, Exhumierung, Überführung, Obduktion
- Kosten, welche nach anderen, insbesondere ordnungsbehördlichen Vorschriften entstehen, z.B. der Polizeiverwaltung zur Beseitigung eines polizeiwidrigen Zustandes durch Beerdigung eines aufgefundenen Toten oder einer aufgefundenen Toten
- Trauerkleidung für Angehörige
- Todesanzeige
- Reisekosten
- Kosten für die üblichen kirchlichen und bürgerlichen Feierlichkeiten
- Bewirtung der Trauergäste ("Leichenschmaus")
- Danksagungen
- Grabpflege



4 Konsequenzen und Handlungsempfehlungen

4.1 Hilfreiche Maßnahmen und Aktivitäten für Kirchengemeinden und kirchlich-diakonischen Einrichtungen

Für Kirchengemeinden und kirchliche und diakonische Einrichtungen endet der Einsatz für die Rechte und die Würde der Betroffenen, ob als Bewohner/in in einer Einrichtung oder als Besucher z.B. in Tagesstätten oder Gemeindegruppen, nicht mit deren Tod. Ihre Aufgabe bleibt es, sich auch für eine würdige Bestattung der und des Verstorbenen einzusetzen. Dazu ist es angebracht und notwendig, den regelmäßigen Kontakt zu Sozialämtern/Standesämtern/Ordnungsämtern und den Zuständigen in den Kommunalverwaltungen zu suchen, um die gemeinsamen Belange zu erklären, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu bekunden, und insbesondere bei ordnungsrechtlich veranlassten Bestattungsfällen darauf hinzuweisen, dass man gerne frühzeitig informiert werden möchte.

Zwischen den zuständigen kommunalen Behörden und kirchlichen und diakonischen Sozialdiensten sowie Kirchengemeinden kommt es häufig zu einem kommunikativen Problem, solange und wenn unklar ist, dass auf kirchlicher Seite ein ernsthaftes Interesse an einer Rückmeldung über den Tod eines wohnungslosen oder in prekären Verhältnissen lebenden Menschen besteht. Selbst bei Menschen, die einen eher sporadischen Kontakt zu kirchlich-diakonischen Einrichtungen oder Kirchengemeinden haben, zeigt sich oft im Nachhinein, dass dies nicht selten die einzige soziale Bindung des/der Verstorbenen war.

Einrichtungen und Dienste des Diakonischen Werkes leisten auch im Vorfeld gerne Unterstützung und Beratung. Zur Vorbereitung einer seelsorglichen Begleitung und der Gestaltung einer Trauerfeier stehen speziell die Fachberatungen des Zentrums Seelsorge und Beratung und des Zentrums Verkündigung zur Verfügung (siehe Kontaktadressen, S. 26).



4.2 Projekte und Vorhaben

In den letzten Jahren sind in Deutschland und darüber hinaus viele Ideen entstanden, wie Kirchengemeinden, aber auch kirchlich-diakonische Einrichtungen begleitend und unterstützend tätig sein können. Dies hat durchaus gute Tradition: die Alte Kirche sah die Bestattung von Beginn an so sehr als Angelegenheit der ganzen Gemeinde, dass die Christen mitunter als Bestattungsverein missverstanden werden konnten. Man zählte die Bestattung zu den sieben Werken der Barmherzigkeit, so dass für arme Menschen nicht selten die christliche Gemeinde die einzige Möglichkeit war, eine würdige Bestattung zu erlangen.

Einige Ideen seien im Folgenden zur Anregung aufgeführt:

"Gottesdienst für Unbedachte" in Köln

Seit 2007 gedenken Bürger/innen der Stadt Köln an jedem dritten Dienstag des Monats in der Antoniterkirche bzw. in St. Aposteln der Verstorbenen, die ohne Trauerfeierlichkeiten oder anonym bestattet wurden. Jeden Monat treffen sich Gläubige zum Gebet, eingeladen durch die kostenlos veröffentlichten Traueranzeigen in den Blättern der Neven DuMont-Verlagsgruppe, in denen die Namen der zu bedenkenden Menschen aufgeführt werden. Diese Namen stehen auch im Zentrum des ökumenischen Gottesdienstes: Aus einem Gedenkbuch werden sie feierlich verlesen, Mittelpunkt eines immer gleichen Ritus, bestehend aus Orgelspiel, Gesängen, Psalm, Totengebet und Läuten der Totenglocke. Das Gedenkbuch ist das ganze Jahr über in einer wertvollen Vitrine in der Kirche ausgestellt.

Es ist dies eine gemeinsame Initiative der evangelischen und katholischen Kirchen, des Bestatterverbandes und der Stadt Köln. In verschiedenen Städten Deutschlands gibt es ähnliche Projekte.



Initiative "Letztes Geleit" in Bremen

Die Initiative "Letztes Geleit" ist mit Unterstützung von "Aeterna", einem Zusammenschluss von Bestattern, Steinmetzen und Friedhofsgärtnern, und in Zusammenarbeit mit den Bremer Kirchen entstanden.

Ziel der Initiative ist es, etwas gegen anonyme Bestattungen zu unternehmen. Würdevolle Gemeinschaftsbegräbnisse ersetzen die einsame und formlose Bestattung von Menschen ohne Geld und Anhang. "Aeterna" übernimmt ehrenamtlich die Organisation und sucht immer wieder Menschen, die sich bereit erklären, einem für sie unbekannten Verstorbenen, eine Stunde ihrer Zeit schenken (siehe www.aeterna-bremen.de)

Das Projekt "Steinsäule" in Soest

Durch eine gemeinsame Initiative der christlichen Gemeinden und der Stadt gibt es für jeden obdach- oder mittellosen Toten eine Trauerfeier. Der Name des/der Verstorbenen wird auf einer Steinsäule festgehalten. Die Kosten teilt sich die Stadt mit den beiden großen christlichen Kirchen in Soest.

Gottesdienst für Obdachlose mit Totengedenken in Frankfurt/Main

In Frankfurt am Main findet seit acht Jahren in der Liebfrauenkirche an Allerheiligen ein Gottesdienst für Menschen ohne Obdach statt. Bei diesem Gottesdienst werden Namen obdachloser- und mittelloser Verstorbener verlesen. Ein kleiner Chor und ein Trommler gestalten den Gottesdienst.

Das Projekt "Bestattungsgesellschaft"

In einer Frankfurter Gemeinde, in der es mehrfach im Jahr Bestattungen ohne Angehörige gibt, hat sich eine Pfarrerin einen kleinen Kreis von Menschen aufgebaut, die als Bestattungsgesellschaft den letzten Weg eines Verstorbenen mitgehen. Durch einen Rundruf oder am Rande des Gottesdienstes werden sie verständigt. So gibt es für das Bestattungsritual eine kleine Gemeinde, die gemeinsam die Hoffnung angesichts des Todes für diese verstorbene Person trägt.



Projekt "Offenbacher Vereinbarung"

Bis Anfang 2009 war es üblich, dass mittellose Menschen ohne Angehörige für deren Beisetzung das Ordnungsamt zuständig war, auf dem Alten Friedhof in Offenbach beerdigt wurden. Am ersten Montag im Monat wurden die Urnen der Verstorbenen in einer anonymen Urnensammelgrabstätte beigesetzt.

Vor dem Hintergrund einer kirchlich getragenen Initiative für eine würdige Bestattung von mittellosen, obdachlosen Menschen ohne Angehörige in Offenbach finden diese Beisetzungen nun individuell auf dem Offenbacher Stadtteilfriedhof statt, mit dem Ziel, die Würde der Menschen nach ihrem Tod, bei der Bestattung und auch danach zu wahren.

Diese Bestattungen werden durch Spendengelder finanziert – inklusive einer Trauerfeier. Die Urne des/der Verstorbenen wird in einem Urnenrasengrab beigesetzt. Hierbei handelt es sich um ebenerdige Grabstellen mit in den Erdboden eingelassenen Grabplatten. Die Nutzungskosten sowie die Gravur des Steines erfolgt aus dem Spendenfonds.

Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Kirchen, Städtischen Friedhöfen und Ordnungsamt verständigte sich darauf, dass bei einem Sterbefall nicht nur das Ordnungsamt, sondern auch direkt die Kirchen, d.h. das Evangelische und das Katholische Dekanat in Offenbach, informiert werden. Bei Bedarf wird von dort eine Pfarrerin/ein Pfarrer benachrichtigt, um die Beisetzung zu begleiten. Sollte ein Verstorbener keiner Kirchengemeinde angehören, wird dies ebenfalls von den beiden Dekanaten koordiniert.

Für die Pflege vorhandener "Armengräber auf dem Neuen Friedhof" hat die "Teestube", eine Fachberatungsstelle mit Tagesaufenthalt für Wohnungslose der Diakonie, einen besonderen Dienst eingerichtet. Die Materialkosten (Einfassung, Erde, Pflanzen) werden ebenfalls durch Spenden finanziert.

Anhang

Gestaltung einer Trauerfeier für einen Menschen ohne Angehörige und ohne Informationen über dessen Leben.

Durch die persönlichen Papiere und das Wissen um die Umstände des Sterbens besitzen wir von jedem Menschen ein Minimum an Informationen. Für die Bestattung ist es wichtig, diese Informationen positiv zu benennen, um die verstorbene Person ein letztes Mal zu würdigen und ihren letzten Weg mitzugehen. Die liturgischen Elemente, die vor Ort für eine Bestattung üblich sind, sollten beibehalten werden. Dies ist ein Zeichen dafür, dass wir im Tod und vor Gott alle gleich sind, wie sehr sich unsere Leben auch unterscheiden mögen.

Eingangswort

Wir sind hier, um von N.N. Abschied zu nehmen.

Sie/er ist am (Tag, genaues Datum) im Alter von (Zahl) Jahren in (Ort) verstorben. (Evtl. noch einen weiteren Satz mit Informationen bezüglich der letzten Tage, wie z.B. Fürsorge im Krankenhaus, Auffinden auf der Straße, Heimsituation.)

Sie/er wurde am (genaues Datum) in (Ort) geboren. Ihre/seine Eltern waren (Namen) und sie/er hatte (Anzahl) Geschwister. N.N. war ein Kind und ist erwachsen geworden. Von Beruf ... (weitere Informationen benennen)

Zu diesem Abschied gehören der Schmerz über die Einsamkeit am Ende dieses Lebens und die Trauer über alles, was schwer war im Leben von N.N.

Zu diesem Abschied gehört aber auch die Dankbarkeit für diesen Menschen und sein Leben. Wir wissen nichts darüber, hoffen aber, dass es auch Schönes gab, das sie/er vielleicht erlebt und ersehnt hat.

Was noch offen ist und ungelöst im Leben von N.N., übergeben wir in den Frieden Gottes.

Alles, was uns jetzt bewegt – Trauer, Gedanken an Einsamkeit und Tod, Dankbarkeit –, das alles hat Raum bei Gott.

Zu Gott beten wir deshalb mit den alten und vertrauten Worten von Psalm 23. Der Herr ist mein Hirte ...

oder

Mit Trauer und Hoffnung beten wir deshalb zu Gott:

Du, Gott der Lebenden und der Toten, dir vertrauen wir N.N. an. Wir sind traurig und fassungslos angesichts der Einsamkeit und Schwere, die sie/er am Ende ihres/seines Lebens erleiden musste.

Wir stellen uns vor, dass es auch andere Erfahrungen in ihrem/seinem Leben gab. Zeiten der Liebe, der Fürsorge und der Geborgenheit.

Alles, was noch offen und ungelöst in ihrem/seinen Leben ist, können wir in deinen Frieden übergeben. Wir helfen loslassen, was schwer auszuhalten war.

Wir vertrauen auf Dich.

Darum befehlen wir dir N.N. an,
dass sie/er bei dir Frieden, Liebe und Geborgenheit findet
und uns befehlen wir dir an,
dass du uns tröstest wie Mütter trösten
und uns begleitest an allen Tagen, die uns bleiben. Amen

An der Grenze dieses Lebens vertrauen wir darauf, dass auch jenseits der Grenze Leben möglich ist.

Leben wir, so leben wir bei Gott.

Sterben wir, so sterben wir bei Gott.

Darum, ob wir leben oder sterben,

wir gehören zu Gott.

Und nun überlassen wir N.N. der Liebe und Barmherzigkeit Gottes und legen sie/ihn in Gottes Erde.

N.N.

der gnädige und barmherzige Gott, der deinen Eingang gesegnet hat, segne auch deinen Ausgang von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Amen

(Erdwurf)

Erde zu Erde

Asche zu Asche

Staub zu Staub.

Sie/er gehe in Frieden. Amen

Wir beten für sie/ihn und uns gemeinsam das Vater Unser.

Vater Unser

Segen

Falls es eine kleine Ansprache geben soll, eignen sich unter vielen anderen folgende Texte:

1. Korinther 13.12

Wir kennen wenig von dem Leben der verstorbenen Person, wir erkennen auch wenig Sinn in der Schwere eines solchen Lebens, aber von Gott sind wir erkannt.

Psalm 37,5

Ihren/seinen Lebensweg kennen wir nicht, aber Gott kennt ihn und Gott befehlen wir sie/ihn nun an, mit allem, was sie/er auf den verschlungenen Wegen ihres/seines Lebens erfahren hat. Gott wird es nun wohl machen.

Psalm 130

Aus der Tiefe dieses Lebens rufen wir zu Gott. Wir bitten Gott angesichts der Schwere dieses Lebens um Gnade und Erlösung. (Besonders angesichts eines Menschen, von dem bekannt ist, dass er auch viel Schuld auf sich geladen hat.)

2. Kor 5,1

Wer zu Gott kommt, kommt in ein neues Zuhause. Sie / er darf sich darauf verlassen, bei Gott willkommen zu sein. Die alte "Hütte", das Unbehauste des Lebens ist an ein Ende gekommen.

Willenserklärung zur Bestattung

Willenserklärung von:
Name, Vorname
Wohnort
Straße
Einrichtung
Zimmernummer
Zeuge/Zeugin der Erklärung:
Name, Vorname
Wohnort
Straße
Ort, Datum, Unterschrift
Hiermit erkläre ich meinen Willen:
zur Art der Bestattung
zum Ort der Bestattung
zum Bibelwort
zu den Liedern
Welche Personen müssen in meinem Todesfall unbedingt informiert werden
Name, Vorname
Wohnort
Straße
Ort, Datum, Unterschrift

Kontaktadressen

Zentrum Seelsorge und Beratung

Kaiserstraße 2 61169 Friedberg

Tel.: 06031 - 162950 Fax: 06031 - 162951 E-Mail: zsb@ekhn-net.de

Zentrum Verkündigung

Markuszentrum Markgrafenstraße 14 60487 Frankfurt/Main

Tel.: 069 - 71379-0 Fax: 069 - 71379-131

 $\hbox{E-Mail: will kommen} @ zentrum-verkuendigung. de \\$

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.

Ederstraße 12 60486 Frankfurt am Main

Tel.: 069 - 7947-0 Fax: 069 - 7947-310 E-Mail: kontakt@dwhn.de

Leseempfehlungen

- Seelsorgerliche Sterbe- und Trauerbegleitung in Pflegeheimen (Hg. Das Diakonische Werk Baden e.V.)
- Ratgeber Patientenverfügung (Hg. Das Diakonische Werk Baden e.V.)
- Menschenwürde und Geldbeutel Wirklichkeit und Möglichkeit von Armenbestattung, in epd-Dokumentation Nr. 51/2008 Impressum

Impressum

Verantwortlich:

OKR Christian Schwindt (EKHN) und Pfarrer Friedhelm Menzel (DWHN)

Redaktionsmitglieder:

Pfarrerin Natalie Ende, Zentrum Verkündigung der EKHN Stefan Gillich, DWHN Pfarrer Friedhelm Menzel, DWHN Pfarrer i.R. Günter Krämer, Offenbach OKR Christian Schwindt EKHN (Geschäftsführung)

Herausgeber:

EKHN und DWHN

Bildnachweis:

Umschlag:

Martina Berg – Fotolia.com,

© Rolf Zöllner – epd-bild

Umschlag, S. 1: Sven Hoppe - Fotolia.com

Umschlag, S. 9 ff: © MK10 Photography - Fotolia.com

S. 2 ff: © mirpic – Fotolia.com

S. 5 ff: © Katrin Lantzsch - Fotolia.com

S. 8: © fransuess – Fotolia.com

S. 17 ff: © Cornel Stefan Achirei – istockphoto.com





www.ekhn.de www.diakonie-hessen-nassau.de

